

I 63-303.61 -78-295/2Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nächstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

| 78-295/2 MBB

Datum der Ausgabe:

| 21. Januar 1980

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025.

Bo 105, alle Hubschrauber mit Heckrotorblättern

| P/N 105-31742 und 105-87161 und Heckrotorkopf

| P/N 105-31725.

Betrifft:

| Heckrotorblätter und Heckrotorkopf

Anlaß/Grund:

Möglicher Verlust einer Trimmstange bzw. Trimmgewichts-schraube.

Maßnahmen und Fristen:

1. Innerhalb der nächsten 10 Flugstunden nach Bekanntgabe der LTA Nr. 78-295 sind die Maßnahmen entsprechend Abs. 2.A des Alert Bulletins durchzuführen. Sie sind weiterhin jeweils nach dem letzten Flug des Tages, an welchem 10 Flugstunden seit der letzten Prüfung vergangen sind, zu wiederholen, bis die Maßnahmen nach Abs. 2.B durchgeführt sind.
2. Innerhalb der nächsten 10 Flugstunden nach Erhalt der Teile sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben im Abs. 2.B des Alert Bulletins durchzuführen. Die Beschaffung der benötigten Teile ist sofort nach Bekanntgabe der LTA-Nr. 78-295 zu veranlassen. Das Umkennzeichnen bereits geänderter Heckrotorköpfe ist bei der nächsten Gelegenheit durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

| MBB Bo 105, Alert Bulletin Nr. 16 Rev. 2

| vom 28. September 1978.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 78-295 vom 6. November 1978.